

auch nicht zu Zuchthaus verurteilt werden. Das Urteil lautete auf 3 Monate Gefängnis. Die Verhandlung liefert also den Beweis, daß gerade ein unnützer Knabe für unnütze Eltern von Vorteil sein kann.

Das bedrohte Pfandrecht des Vermieters an den vom Mieter eingebrachten Sachen.

In Nummer 28 der „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 6. März 1888 ist die Betrachtung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches Buch 2 Titel 5 „Miete und Pacht“ in Erörterung genommen und dabei namentlich das Pfandrecht des Vermieters und Verpächters an den vom Mieter bzw. Pächter eingebrachten Sachen. Hierauf bezüglich, bestimmt § 521 des Entwurfes im Absatz 1:

„Der Vermieter eines Grundstücks hat wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrage ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters.“

In dieser Zeitung ist seinerzeit dafür eingetreten, hier den römischrechtlichen Standpunkt aufzugeben und den deutschrechtlichen — der zum Beispiel in Hamburg und im Gebiet des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches gilt — Grundsat anzunehmen, wonach dem Vermieter auch diejenigen Sachen haftbar werden, welche der Mieter als die seinigen eingebracht hat, ohne daß der Vermieter davon Kenntnis hatte oder nach den Umständen haben mußte, daß die Sachen einem Dritten gehörten. Wer Gelegenheit gehabt hat, die unerquicklichen Interventionsprozesse der Möbelverleiher kennen zu lernen, der wird auch einsehen, welchen wirtschaftlichen Wert solche Festhaltung des Gesetzes haben würde. Keineswegs ist damit beabsichtigt und bezweckt, den Vermietern eine weitere Sicherheit wegen ihrer Mietszins-Forderungen zu geben, es sollen nur Prozesse vermieden werden. Der Möbelverleiher kann sich über den Mann erkundigen, dem er die Sachen verkauft und den Preis kreditiert, der Vermieter kann nicht das Eigentum des Mieters an den einzelnen Sachen unterjuchen. Der Streit soll hier nicht erneut aufgenommen werden, es bleibt die Entscheidung dem Reichstage vorbehalten, der das sein Schlupfwort wird sprechen müssen. Es sei mitgeteilt, zu welchem Ergebnis die jetzt tagende Gesetzeskommission gelangt ist.

Anlangend den von dem gesetzlichen Pfandrecht des Vermieters an den eingebrachten Sachen handelnden § 521, entschied sich die Kommission für die Beibehaltung des Pfandrechts. Im einzelnen erlitten jedoch die Vorschriften des Entwurfs nicht unerhebliche Änderungen. Insbesondere wurde bestimmt, daß dem Vermieter, auch gegenüber dem Mieter, das Pfandrecht nicht, wie der Entwurf vorschreibt, wegen aller Forderungen aus dem Mietvertrage zusteht, sondern nur wegen des rückständigen Mietszinses — vorbehaltlich der im Absatz 5 des § 521 zu Gunsten anderer Gläubiger vorgesehenen Beschränkung auf den für das letzte Jahr rückständigen Mietszins —, des Mietszinses für das laufende und das darauf folgende Jahr sowie wegen aller sonstigen fälligen Forderungen aus dem Mietvertrage. Verschiedene Anträge, welche den Umfang der Haftung in Ansehung der Forderungen aus dem Mietvertrage zu Gunsten des Mieters noch weiter zu beschränken, insbesondere die Haftung wegen anderer Forderungen aus dem Mietvertrage als wegen Mietszinses ganz auszuschließen bezweckten, wurden abgelehnt. Zu einer lebhaften Debatte gab die Frage Veranlassung, ob das Pfandrecht mit dem Entwurf auf die eingebrachten Sachen des Mieters beschränkt werden solle. Von einer Seite war beantragt worden, das Pfandrecht zu Gunsten des gutgläubigen Vermieters auch auf die zur Wohnungsvermietung dienenden Sachen Dritter zu erstrecken, wenigstens dann, wenn der Mieter diese Sachen vor oder bei der Einbringung dem Vermieter als die seinigen bezeichnet habe. Ein anderer Antrag ging dahin, auch die dem Ehegatten und die den Kindern des Mieters gehörenden Sachen, sofern der Ehegatte und die Kinder die häusliche Gemeinschaft des Mieters zur Zeit der Einbringung der Sachen teilen, wenigstens für die Dauer dieser Gemeinschaft dem Pfandrecht des Vermieters zu unterwerfen. Von dritter Seite war vorgeschlagen, eine Vorschrift des Inhalts aufzunehmen, daß der dritte Eigentümer der von dem Mieter eingebrachten Sachen durch Erklärung dem Vermieter gegenüber diese Sachen dem Pfandrecht unterwerfen könne. Unter Ablehnung aller Anträge trat die Mehrheit dem Standpunkte des Entwurfs bei. Auch im übrigen wurden die Vorschriften des Entwurfs über die weitere Ausgestaltung des Pfandrechts, insbesondere auch die Vorschrift genehmigt, daß dem Pfandrecht die der Pfändung nicht unterliegenden Sachen nicht unterworfen sein sollen. Im Anschluß an die zu Absatz 1 beschlossene Beschränkung des Umfangs der Haftung erhielt jedoch der Absatz 1 Satz 1 den Zusatz, daß der Vermieter der Entfernung der eingebrachten Sachen von dem gemieteten Grundstück auch insoweit zu widersprechen nicht berechtigt sei, als sie die Sicherheit der Forderungen, für die das Pfandrecht hafte, offensichtlich nicht beeinträchtigt. Ferner wurde zu Absatz 3 zusätzlich beschlossen, daß das Pfandrecht erlösche, wenn es nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erlangter Kenntnis von der Entfernung der Sachen gerichtlich geltend gemacht worden ist. Im Absatz 4, welcher dem Mieter das Recht beilegt, die Ausübung des Pfandrechts durch Sicherheitsleistung abzumenden, wurde die Beschränkung, daß Sicherheitsleistung durch Bürgen ausgeübt sein, gestrichen.

Im allgemeinen können wir diesen Beschlüssen Beifall nicht zollen. Die Verwirklichungen werden sich den gegenwärtigen Zuständen gegenüber noch steigern, da auch in der bürgerlichen Gesetzbuchkommission die Ehefrau gehörigen beweglichen Sachen demnach dem Vermieter nicht haften sollen. Statt der künftigen Sachlage hätte es sich empfohlen, das Pfandrecht ganz aufzuheben.

Wiel wichtiger als der Kampf um „Kauf bricht Miete“ ist die Frage, betreffend das Pfandrecht des Vermieters; hier wird der Eifer der Hausbesitzer einzutreten haben.

Daß das Pfandrecht auf die Miete für die noch nicht verlossene Zeit auf ein Jahr beschränkt ist, entspricht den in Nummer 56 laufenden Jahres gestellten Anforderungen für den Konkursfall des Mieters.

Einige Anzeigen über eine strafbare oder eine sonstige ehrenverletzende Handlung eines andern ist nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenat, vom 6. Februar 1892 desfalls der Strafschuss des § 193 des Strafgesetzbuchs („Wahrnehmung berechtigter Interessen“) nicht ohne weiteres zu verlagern, weil die Anzeige anonym gemacht ist.

Als Warnung für Bühnengehörige veröffentlichten wir folgenden, kürzlich vor dem Kammergericht verhandelten Fall: Eine Sängerin, welche bis zum 31. Oktober v. J. Engagement in München hatte, war von der Direktion des hiesigen Spezialitäten-Theaters der Reichshallen zum 1. November engagiert worden, und zwar lautete ein Paragraph des Vertrags dahin, daß dieselbe sich schon 24 Stunden vorher zur Probe hier einfinden solle. In Rücksicht auf diesen Umstand entließ die Münchener Direktion die Dame auch schon am 30. Oktober, und es wäre ihr sonach trotz der weiten, fast einen ganzen Tag in Anspruch nehmenden Reise immerhin noch möglich gewesen, der erwählten Kontrahitionsbedingung nachzukommen. Da sie sich aber erst am 1. November vormittags zur Probe und zum Beginn ihres Engagements einstellte, so wurde ihr bedeutet, daß man auf ihre Leistungen verzichte. Sie klagte nun auf Erfüllung des Engagementsvertrages, wurde aber damit ebensowohl vom Land- wie vom Kammergericht unter der Ausführung abgewiesen, daß, nachdem sie den Vertrag selbst nicht erfüllt, sie auch von der andern Seite dessen Erfüllung nicht verlangen könne.

Vorgestern hat vor dem großen Disziplinarrat des Kammergerichts die Verhandlung in der Disziplinär-Untersuchungssache gegen den Landrichter Dr. Liebmann aus Frankfurt a. M. stattgefunden. Derselbe war am 6. Februar d. J. von dem Disziplinarrat des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. zur Strafe der Warnung verurteilt worden. Der Disziplinarrat des Kammergerichts eis höchste richterliche Disziplinarrat des preussischen Staates hat nunmehr sein Urteil dahin gefällt, daß eine strafbare Handlung nicht vorliegt, und den Dr. Liebmann deshalb nur der Vorwurf einer Uebertretung trifft. Da jedoch eine fernere gedehnte Thätigkeit des Dr. Liebmann in einer Frankfurter Richterstelle in Frage gestellt worden sei, so hat das Gericht die Vernehmung in eine andere Richterstelle von gleichem Rang und Gehalt ausgesprochen.

Die Anwaltskammer der Provinz Brandenburg tagte am Montag im Kammergerichtsgebäude. Aus der Tagesordnung stand u. a. Mitteilung des Bescheides des Justizministers in der Beschwerdesache wider den Landgerichtsdirektor Brausewetter wegen seines Verhaltens als Vorsitzender des Schwurgerichts. Aus dem zur Verlesung gekommenen Bescheide geht hervor, daß der Minister das Verfahren des Landgerichtsdirektors Brausewetter nicht zu billigen vermocht hat. Von der zahlreich, auch von vielen Mitgliedern der Rechtsanwaltschaft aus der Provinz besuchten Versammlung wurde darauf einstimmig eine Resolution etwa folgender Fassung beschlossen: „Mit Rücksicht darauf, daß der Herr Justizminister das Verhalten des Herrn Landgerichtsdirektors Brausewetter reifiziert hat, und in weiterer Berücksichtigung, daß der Vorstand der Anwaltskammer die Würde des Anwaltsstandes in einer Schrift gemahrt und auf die schweren Bedenken, welche durch die gerügte Praxis einzelner Schwurgerichts-Vorsitzenden für die Rechtspflege erwachsen, hingewiesen hat, geht die Anwaltskammer über die Angelegenheit zur Tagesordnung über.“

Die Internationale Kriminalistische Vereinigung hat auf ihrer letzten Hauptversammlung zu Christiania, am 27. August 1891, den Anträgen des im Vorjahre zu Bern gewählten Ausschusses entsprechend die Herstellung eines im großen Stil gehaltenen Verleses unter dem Titel „Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung (La Legislation Penale Comparee)“ endgültig beschlossen. Durch dieses Unternehmen soll für die Gesetzgebung, die Wissenschaft und die Rechtspflege eine Lücke ausgefüllt werden, die sich von Tag zu Tag empfindlicher bemerkbar macht. Es handelt sich in erster Linie darum, auf welchen Grundlagen — positiv gesetzlichen wie historischen — das gegenwärtig in jedem Lande geltende Strafrecht beruht. Neben dem Strafgesetzbuch sollen auch die übrigen Gesetze, welche strafrechtliche Bestimmungen enthalten — so z. B. Militärstrafgesetzbuch, Preßgesetz, Konkursordnung, Buchergesetz, Sprengstoffgesetz, Zoll- und Steuerstrafgesetze, Fabrik- und Gewerbestrafgesetze — angeführt werden. Soweit Kolonien oder Schutzgebiete in Frage kommen, soll auch das in diesen geltende Strafrecht zur Betrachtung herangezogen werden.

Die „A. N. S.“ hatte gemeldet, daß beabsichtigt werde, die Stellung eines Chefs der gesamten Reichsgerichtsbarkeit zu schaffen. Wie die „A. N. S.“ jetzt weiter mitteilt, sei für diese im Ressort des Kriegsministeriums zu gründende neue Stellung dem Vernehmen nach der Generalleutnant z. D. Ziegler, bisher Kommandeur der sechsten Division, auserselben. General Ziegler hat vor Beginn seiner militärischen Laufbahn Jura studiert, auch die erste juristische Prüfung bestanden und soll während seiner Dienstzeit das Justizwesen der Armer zum Gegenstand seines besonderen Studiums gemacht haben. Falls sich diese Meldung, die bei den gegenwärtig herrschenden Anschauungen in den leitenden Kreisen nichts Unwahrscheinliches hat, bestätigen sollte, so wäre damit die Reform des Militärstrafwesens wieder auf lange Zeit vertagt.

Herr von Garstenn, Richterfeld hat einen offenen Brief an die Mitglieder des Reichstages und des

preussischen Landtages über seine Schenkung an den Staat und deren gerichtliche und außergerichtliche Folgen gerichtet, in der er die wenig tröstliche Mitteilung macht, daß er sich „noch immer gerichtlich“, auf dem Wege der Civilklage Ansprüche gegen den Reichs-Ministerpräsidenten geltend zu machen“. Außerdem handelt in diesem Briefe Herr von Garstenn über die zukünftige Entwicklung von Berlin, die sich nach ihm nach ihrer Festschreibung hinab zu erwarten wird.

Trotzdem das Reichsgericht in Leipzig die beantragte Revision des Prozesses Schweine-Prager schon am 22. März d. J. zurückgewiesen hat, ist die zu sechs Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust verurteilte Frau Dr. Prager noch nicht ins Zuchthaus gebracht worden. Dies hat der „A. N. S.“ zufolge seinen Grund darin, daß Dr. Prager für seine Frau die Gnade des Kaisers angefordert hat. Da dieses Gesuch von maßgebender Seite befürwortet wird, so erscheint die Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine Gefängnisstrafe nicht ausgeschlossen. Die kaiserliche Entscheidung wird in aller nächster Zeit erwartet.

Eraber Anzug durch Anfügen von Bibelfellen in kaufmännischen Reklamen. Vor einigen Monaten wurde vor dem Schöffengericht in Frankfurt a. M. eine Anklage gegen den Kaufmann Emanuel Kronsohn verhandelt, die mit dessen Verurteilung zu 100 M. Geldstrafe endete. Der Angeklagte hatte in Lokalblättern ein Inserat erlassen zur Anpreisung seiner Waren, das eine Aibeistelle („Es werde Licht, und es ward Licht“) aus 1. Mote Kapitel 1. Vers 3 als Ueberschrift enthielt. Wegen dieser Annonce wurde Anklage erhoben, zuerst wegen § 166 (Religionsverspottung), dann wegen großen Unfugs. Es wurde wegen letzterer Uebertretung auf 50 M. durch Strafbesehl erkannt, wogegen der Betroffene Einwand erhob mit dem Erfolg, daß eine Strafe von 100 M. ausgesprochen wurde. Es handelte sich um die Verlesung der religiösen Anschauungen frommer Leser, da die Bibelfelle in markt-schreierischer Weise zur Reklame verwendet worden sei. Gegen dieses Urteil hat Angeklagter Berufung eingelegt. Das Reichsgerichtliche Urteil verwarf die Berufung. Nach einer richterlichen Entscheidung soll allerdings der Unfug-paragraph kein Hilfsmittel sein zur Bekämpfung von Handlungen, die unter keinen andern Paragraphen zu subsumieren sind, sondern es muß eine wirkliche Verletzung des Publikums im allgemeinen vorliegen. Hier handelte es sich um eine solche durch Verlesung von Gefühlen, auf deren Abkühlung jeder einen Anspruch habe. Durch das Urteil des Schöffengerichts: „Es werde Licht, und es ward Licht,“ mochte sich der Angeklagte gemissermaßen eine Allmacht zu; ich bin der, welcher Licht geschaffen hat; ich decke den Schwindel meiner Konkurrenten auf, ich verkaufe unter dem Fabrikpreis.“

In der Mangel'schen Morbsache wurden von der Kriminalpolizei der Anführer und Schornsteinfeger Edmund Koch, 1868 in Magdeburg geboren, und der Rechner Emil Guban, 1872 in Zutroschin geboren, gesucht, weil selbige sich zur Zeit des Mordes obdachlos und bettelnd in der Gartenstraße umhergetrieben und am Montag Nachmittags fünf Uhr Berlin verlassen hatten, und weil die Beschreibung der Zugin Frau Wendt und des Dienstmädchens Lieson von den beiden jungen Männern, die am betreffenden Tage auf den Treppen des Hauses Gartenstraße 53 unter verdächtigen Umständen gesehen waren, auf diese beiden Burschen paßte. Vor einigen Tagen sind nun beide in Magdeburg festgenommen worden, wo sie sich dadurch verdächtig gemacht hatten, daß sie sich Pässe zu verschaffen suchten. Aus dem Rotzbuch des einen ging bestimmt hervor, daß sie am 3. Mai, dem Vortage, aus Berlin gefahren waren. Die unzureichliche Vernehmung ist nun nach Magdeburg zu ihrer Rekonstruktion geschickt worden, hat aber in keinem der beiden einen jener Verdächtigen erkennen können. Trotzdem ist ihre Fluchtveranlassung veranlaßt worden, damit die beiden Burschen noch anderen Personen gegenübergestellt werden können, und weil bei dieser Gelegenheit ermittelt worden ist, daß sie kurz vor ihrer Abreise von Berlin in Steglitz einen Einbruch in ein Buttergeschäft verübt haben. Die Kriminalpolizei glaubt nicht, daß sie in Verbindung mit der Ermordung der Frau Mangel zu bringen sind, verfolgt vielmehr eine andere Spur, die voraussichtlich auch die richtige ist.

Ein Mord ist am Montag aus Rauen der Staatsanwaltschaft beim Landgericht II gemeldet worden. Wir erfahren über die Einzelheiten des Vorfalles folgendes: Der Altbürger Hustow in Rauen, der zur Zeit auf einer Reise begriffen ist, hat einen erwachsenen Sohn. Dieser wollte am Sonntag Mittag seine Mutter aufsuchen. Er fand die zu ebener Erde belegene Wohnstube verschlossen und erhielt auch auf wiederholtes Klopfen keinen Einlass. Da seine Mutter zu Hause sein mußte, so legte er das Ohr an die Thür und glaubte nun ein deutliches Stöhnen vernahmen zu können. Nachbarsleute wurden herbeigerufen. Sie sprengten die Thür und sahen beim Betreten des Zimmers die Leiche der Frau Hustow auf dem Fußboden liegen. Der Hals zeigte deutlich eine Strangulationsmarke. Da ein Selbstmord ausgeschlossen erschien, auch Stubenflur und Fenster von innen verschlossen waren, so mußte der Mörder sich noch am Thore verbergt halten. Der herbeigerufenen Polizeikommandant Hofmeister sah denn auch unter der Decke einen Mann liegen, welcher bewußtlos war und ein zusammengebrochenes Tuch um den Hals trug. In ihm wurde der 28 Jahre alte Necht Johann Kohl erkannt, der früher bei den Hustow'schen Eheleuten in Schäferschle gewohnt hatte, jetzt aber bei dem wauer Müller in Bismarck bedienstet war. Durch den Polizeibeamten in das Leben zurückgerufen, gestand Kohl zu, die 50 Jahre alte Frau Hustow vorfälligerweise erschossen zu haben. Sein Beweggrund zur That ist seltsam. Er hatte, während er bei den Hustows wohnte, zu der um 22 Jahre älteren Frau eine Neigung gefaßt und ihr auch ein Verlöbniß abgelehnt. Frau Hustow hatte ihn aber mit Entschiedenheit zurückgewiesen und ihm das Betreten ihrer Wohnung streng unterbieten. Dies hatte in Kohl den Entschluß zur That gebracht, zuerst den Gegenstand seiner Neigung und dann sich selbst um das Leben zu bringen. Am Sonntag Vormittag während der Absenzzeit, wo es still im Orte war, hatte er sich in das Haus geschlichen und sein Opfer überfallen. Die That ist um 10½ Uhr ausgeführt worden. Kohl wurde sofort verhaftet, um dem Berliner Untersuchungsgefängnis zugeführt zu werden.

Eine förmliche Mezelei, deren Urheber ein Unteroffizier des 4. Garde-Regiments zu Fuß war, hat sich Sonntag Abend in Spandau zugetragen. In der Bismarck-dorferstraße waren um zehn Uhr zwei Civilisten in Streit